Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der jur. Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

über

Die Selbständigkeit des Pflichtteilsrechts

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Friedrich Riehm
Referendar in Halle (S.)

Referent: Prof. Dr. Langheineken

1921

Druck von Wilhelm Hendrichs-Halle

Die Selbständigkeit des Pflichtteilrechts,

insbesondere gegenüber dem gesetzlichen Erbrechte.

Versteht man unter Erbrecht den Rechtsgrund für einen Erwerb von Todes wegen (erbrechtlichen Erwerb), so ist das Pflichtteilsrecht ebenso ein Erbrecht wie das gewillkürte Erbrecht und das gesetzliche Erbrecht. Der erbrechtliche Erwerb ist der von Todes wegen erfolgende Uebergang eines bestimmten Wertes (Erbwertes) in bestimmter Rechtsform (Erbform) — z. B. in der Form der Universalsukzession, des Vermächtnisanspruches oder des Pflichtteilsanspruches — aus der Erbmasse in das Vermögen des Erbberechtigten. Unterscheidend für die drei Erbrechte ist das Verhältnis, in welches das Gesetz seine Erbwertsbestimmung zu einer Erbwertsbestimmung des Erblassers setzt. Soweit das Gesetz eine Erbwertsbestimmung trifft, welche einer Erbwertsbestimmung des Erblassers vorgehen soll, liegt Pflichtteilsrecht, soweit es die Erbwertsbestimmung des Erblassers zu seiner eigenen macht, liegt gewillkürtes Erbrecht, und soweit es eine Erbwertsbestimmung trifft, welche einer Erbwertsbestimmung des Erblassers nachgehen soll, liegt gesetzliches Erbrecht vor. Das Pflichtteilsrecht ist das in Beziehung auf die Erbwertshöhe dem Erblasser gegenüber begrifflich zwingende Erbrecht. Die anderen beiden Erbrechte sind in dieser Beziehung nichtzwingende Erbrechte, nämlich Erbrechte, welche entweder durch ein erbwertbestimmendes Rechtsgeschäft zufolge einer gesetzlichen Ermächtigung vom Erblasser begründet (gewillkürtes Erbrecht) oder als einem solchen Rechtsgeschäfte gegenüber dispositives Recht vom Gesetze eingeführt werden (gesetzliches Erbrecht). — Für die begriffliche Unterscheidung der drei Erbrechte ist ohne Belang das Verhältnis, in welches das Gesetz seine Erbformbestimmung zu einer Erbformbestimmung des Erblassers setzt. Die Erbform, in welcher der kraft Pflichtteilrechts übergehende Erbwert (Pflichtteil) in das Vermögen des kraft Pflichtteilrechts Erbberechtigten (Pflichtteilsberechtigten) gelangt (Pflichtteilsform), wird vom Gesetze dem Erblasser gegenüber nicht ausschließlich zwingend, sondern teilweise auch die Erbformbestimmung des Erblassers bestätigend und teilweise auch einer Erbformbestimmung des

Erblassers gegenüber dispositiv geregelt. Mit diesen Vorschriften über die Erbform steht die Tatsache nicht in Widerspruch, daß die Pflichtteilsformen den Erbformen des gewillkürten und gesetzlichen Erbrechts vorgehen, nämlich deshalb vorgehen, weil der in ihnen erfolgende Erbwertsübergang primär eingreift vor den Erbwertsübergängen, welche kraft gewillkürten oder gesetzlichen Erbrechts in den Erbformen dieser Erbrechte erfolgen. Das Pflichtteilsrecht geht danach hinsichtlich der beiden Wesensseiten eines Erbrechts, nämlich sowohl der Erbwertsbestimmung als auch der Erbformbestimmung, den beiden anderen Erbrechten vor; es schließt in Beziehung auf denjenigen Teil der Erbmasse, auf den es sich erstreckt, eine materielle Geltung der beiden anderen Erbrechte ebenso aus, wie in der entsprechenden Beziehung das gewillkürte Erbrecht eine materielle Geltung des gesetzlichen Erbrechts ausschließt.

Dieser Selbständigkeit hinsichtlich der Geltungsfolge entspricht eine Selbständigkeit des übrigen Inhalts. Der positive Inhalt des Pflichtteilrechts wird weder in Ansehung der Höhe des Erbwerts (Pflichtteils) noch in Ansehung der Erbform (Pflichtteilsform) beeinflußt durch den positiven Inhalt, welchen die anderen beiden Erbrechte hinsichtlich ihrer Erbwerts- oder Erbformbestimmung aufweisen. Das Pflichtteilsrecht ist daher ein durchaus selbständiges und von den anderen Erbrechten unabhängiges Erbrecht.

Diesem Ergebnisse stellt die herrschende Doktrin verschiedene Bedenken gegenüber, deren wichtigstes in der Akzessorietätslehre besteht. Diese gemeinrechtliche Lehre, der sich für das geltende Recht die allgemeine Meinung angeschlossen hat, behauptet eine Akzessorietät des Pflichtteilsrechts i. s. S. (der Pflichtteilsberechtigung) der Familienangehörigen gegenüber einem subsidiären gesetzlichen Erbrechte i. s. S. (ges. Erbberechtigung) dieser Familienangehörigen, und zwar gegenüber diesem ges. Erbrechte nur insoweit, als dessen Erbformbestimmung im Sinne der Universalsukzession verläuft. Sie läßt nämlich die Gestaltung der gesetzlichen Erbfolge, wie solche bei Nichtgeltung erblasserischer Willkür eintreten würde, maßgebend sein für die Gestaltung der Pflichtteilsberechnung. Sie führt zu der sogenannten distributiven Pflichtteilsberechnungsmethode und zu dem Grundsatz: Pflichtteilsberechtigt kann nur ein solcher Familienangehöriger sein, der bei Nichtgeltung erblasserischer Willkür gesetzlicher Erbe geworden wäre. Sie führt u. a. zu der Konsequenz, daß ein pflichtteilsberechtigter gesetzlicher Erbe, der auf sein gesetzliches Erbrecht, nicht aber auf sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat, oder dessen Erbunwürdigkeit zwar in Ansehung seines gesetzlichen Erbrechts, nicht aber auch seines Pflichtteilsrechtes geltend gemacht ist, seines Pflichtteils-

rechtes verlustig geht, und müßte folgerichtigerweise auch demjenigen, der sein gesetzliches Erbrecht ausgeschlagen hat, ganz allgemein das Pflichtteilsrecht versagen.

Diese Akzessorietätslehre wollten die Gesetzesverfasser unzweifelhaft in das Recht des BGB. übernehmen. Trotzdem erscheint sie nicht als Lehre des BGB. selbst, wenn man seiner Auslegung den Gesichtspunkt zu Grunde legt, daß bei einer Gesetzesbestimmung immer nur diejenige mögliche Deutung für rechtsverbindlich zu erachten ist, welche der gesetzgeberisch folgerichtigen Regelung am nächsten kommt. Die gesetzgeberische Folgewidrigkeit der Akzessorietätslehre besteht darin, daß sie auf seiten des Pflichtteilsberechtigten als positive Voraussetzung der Pflichtteilsberechtigung nicht eine bestimmte familienrechtliche Stellung ausreichen läßt, sondern darüber hinaus auch noch den Umstand erfordert, daß der Pflichtteilsberechtigte bei Nichtgeltung erblasserischer Willkür gesetzlicher Erbberechtigter, und zwar Universalsukzessor, geworden wäre. Diese Forderung wäre nur dann sachlich begründet, wenn das Pflichtteilsrecht den Zweck hätte, die Anwartschaft auf die durch das gesetzliche Erbrecht in Aussicht gestellte Universalsukzession zu schützen. Der Unterstellung eines derartigen gesetzgeberischen Zweckes steht jedoch die Tatsache entgegen, daß das gesetzliche Erbrecht — und zwar ohne Unterschied, ob es die Universalsukzession oder erbrechtliche Schuldverhältnisse zur Erbform bestimmt — dem Erblasser gegenüber dispositiv gilt. Es wäre ein grundsätzlicher gesetzgeberischer Fehler, jemanden deshalb gesetzlich zu schützen, weil er so töricht ist, auf die künftige materielle Wirksamkeit von Gesetzesnormen zu vertrauen, welche einem anderen gegenüber dispositiv gelten. Einen solchen Mißgriff kann man dem BGB. nicht imputieren, und damit entfällt die sachliche Berechtigung der Akzessorietätslehre de lege ferenda. Gesetzgeberisch richtig ist vielmehr, daß die Gestaltung der gesetzlichen Erbfolge, wie solche bei Nichtgeltung erblasserischer Willkür eintreten würde, keinerlei Einfluß hat auf die Pflichtteilsberechnung. Die Fassung der pflichtteilsrechtlichen Vorschriften des BGB. schließt, wie eine Einzeluntersuchung ergibt, eine Deutung in diesem gesetzgeberisch richtigen Sinne durchaus nicht aus, und deshalb ist diese Deutung auch die richtige Auslegung dieser Vorschriften.

Was die Akzessorietätslehre als Abhängigkeit der Pflichtteilsberechtigung von der gesetzlichen Erbberechtigung deutet, ist in Wirklichkeit nur eine ganz äußerliche, nämlich eine rein gesetzestechnische Erscheinung. Es ist die Tatsache, daß das BGB. bei Regelung der Pflichtteilsberechnung in Ansehung bestimmter Grundsätze auf die entsprechenden Berechnungsvorschriften des gesetzlichen Erbrechts verweist und diese Grundsätze nicht noch einmal besonders in ihrer Anwendung auf das

Pflichtteilsrecht formuliert. Es ist nicht eine Abhängigkeit des Pflichtteilsrechts i. s. S. von dem gesetzlichen Erbrecht i. s. S., sondern nur eine entsprechende Anwendbarkeit des gesetzlichen Erbrechts i. o. S. auf das Pflichtteilsrecht i. o. S. Beide Erbrechte gehen nämlich zurück auf das gleiche soziologische Postulat: auf das sittliche Postulat der erbrechtlichen Begünstigung der Familienangehörigen. Dieses Postulat ist für die gesetzliche Erbwertsberechnung mittelbar deshalb maßgebend, weil der Erblasser die Erbwertsbestimmung in diesem Sinne vorzunehmen pflegt, und ist für die Pflichtteilsberechnung unmittelbar deshalb maßgebend, weil der Erblasser die Erbwertsbestimmung in bestimmten Grenzen auch in diesem Sinne vornehmen soll. Die Erbwertsbestimmung erfolgt daher in beiden Erbrechten nach familiaristischem Prinzip, und nur dieses Prinzip ist es, welches vom BGB. gesetzestechnisch aus der gesetzlichen Erbwertsberechnung in die Pflichtteilsberechnung übernommen wird. Die sich daraus ergebende entsprechende Anwendbarkeit bringt das BGB. zum Ausdruck in der gesetzestechnischen Methode des doppelten Fehlers (der allegierenden Fiktion). Diese zerfällt in zwei Phasen: In der ersten wird fingiert, der Pflichtteil sei der dem Pflichtteilsberechtigten bei uneingeschränkter Geltung des ges. Erbrechts gebührende ges. Erbwert — damit wird das familiaristische Berechnungsprinzip in die Pflichtteilsberechnung übertragen —; in der zweiten werden durch Korrektivfiktion die Unrichtigkeiten wieder ausgeschieden, welche durch die erste Fiktion in die Pflichtteilsberechnung hineingetragen sind. Die Primärfiktion wird vom BGB. im § 2303 Abs. 1 Satz 2 ausgeführt und erscheint dort bereits in Verbindung mit einem ersten Stadium der Korrektivfiktion, nämlich der Substitution der halben Erbmasse für die volle Erbmasse. Der übrige Inhalt des § 2303 erweitert die Korrektivfiktion dahin, daß der Kreis der erbfähigen Verwandten auf Abkömmlinge und Eltern beschränkt wird. § 2303 Abs. 1 Satz 2 stellt das Prinzip nur an einem paradigmatisch vereinfachten Falle dar; er berücksichtigt z. B. den Sonderfall nicht, daß der Ehegatte mit Eltern konkurriert. Da der Vorauswert genau so wie der Erbteilswert, aber anders als der Dreißigstenwert, dem Berechtigten ausschließlich auf Grund seiner familienrechtlichen Stellung, also auf Grund des familiaristischen Postulats, gebührt, ist das im § 2303 Abs. 1 Satz 2 nur in seiner Anwendung auf den ges. Erbteilswert formulierte Prinzip auch auf den Vorauswert auszudehnen; das wird überdies durch § 2311 Abs. 1 Satz 2 bestätigt, eine Vorschrift, die andernfalls gesetzgeberisch nicht ausreichend begründet wäre. Die §§ 2309 und 2310 behandeln die Korrektivfiktion, welche rücksichtlich der besonderen Erbunfähigkeitsgründe erforderlich ist. Sie bringen zum Ausdruck, daß nicht die Erbunfähigkeitsgründe des gesetzlichen Erbrechts, sondern nur die Erbunfähigkeitsgründe des Pflichtteilsrechts,

z. B. Pflichtteilsverzicht, Pflichtteilsanfechtung — auch die bisher nur von Endemann, Erbrecht § 129 Anm. 4 u. 8, anerkannte Pflichtteilsausschlagung gehört hierher und hat daneben namentlich steuerrechtlich Bedeutung — das Eingreifen der sukzessiven Berufung in der Pflichtteilsberechnung zur Folge haben können. Diese Korrektivfiktion wird, soweit die sukzessive Berufung als Eintrittsrecht erscheint, in § 2309, und soweit sie als Erhöhungsrecht erscheint, in § 2310 aufgestellt. § 2310 Satz 2 knüpft scheinbar an den Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht eine Rechtswirkung, welche folgerichtig nur der Verzicht auf das Pflichtteilsrecht haben kann; er bedeutet jedoch nur einen Dispositivsatz und findet seine Erklärung darin, daß der Verzicht auf das ges. Erbrecht nach § 2346 Abs. 1 Satz 2 Nachsatz im Zweifel gleichzeitig Pflichtteilsverzicht ist, daß also die im § 2310 Satz 2 vorgesehene Rechtswirkung das Eingreifen von § 2346 Abs. 1 Satz 2 Nachsatz voraussetzt. Die §§ 2311 bis 2313 enthalten Sekundärfiktionen, welche die Berechnung der Erbmasse betreffen; dabei ist zu beachten, daß der im § 2311 Abs. 1 Satz 2 erwähnte Voraus folgerichtig nur mit dem Werte eingesetzt werden kann, welchen er bei uneingeschränkter Geltung des ges. Erbrechts gehabt haben würde; ob der Ehegatte in concreto den Vorausanspruch hat, ist gleichgültig. Die Vorschrift des § 2316 betont hinsichtlich der Erbausgleichung die Unrichtigkeit einer Korrektivfiktion in dem — von Tecklenburg in Seuff. Bl. 75, 736 befürworteten — Sinne, wonach, ebenso wie bei der Ausgleichung der ges. Erbteilswerte, auch bei der Ausgleichung der Pflichtteile eine Ausgleichung wegen der vollen Zuwendungswerte anzustreben wäre. Sie bestätigt vielmehr die übliche Berechnungsweise, insofern diese effektiv eine Ausgleichung nur wegen der halben Zuwendungswerte durchführt. Die abgelehnte Fiktionskorrektur wäre tatsächlich sinnwidrig; denn die ausgleichungspflichtigen Zuwendungen sind Vorempfänge, welche auf Grund des Postulats der lebzeitigen Familienbegünstigung gemacht sind und daher das Postulat der erbrechtlichen Familienbegünstigung entsprechend modifizieren. Da das Pflichtteilsrecht das letztere Postulat nur im Hinblick auf die Hälfte der Erbmasse durchführt, hat es auch nur die Hälfte der Zuwendungswerte zur Ausgleichung zu bringen. Anders ist die Sachlage bei der Anrechnung im Sinne des § 2315. Hier sind die Zuwendungen bereits auf Grund des Postulats der erbrechtlichen Begünstigung, und zwar speziell im Hinblick auf die künftige Pflichtteilsberechtigung des Empfängers lebzeitig gewährt; sie sind Vorausempfänge des künftigen Pflichtteils (und sind daher auch nach der von Endemann, Erbrecht, § 131 Anm. 20 vertretenen Methode anzurechnen). Es ist deshalb unmöglich, daß dieselbe Zuwendung gleichzeitig anrechnungs- und ausgleichungspflichtig ist; denn die Zuwendung kann begrifflich in Erfüllung nur entweder der lebzeitigen oder

der erbrechtlichen Erscheinungsform des familiaristischen Postulates — und nicht beider Erscheinungsformen zugleich — gewährt sein. Ist eine Zuwendung anrechnungspflichtig im Sinne des § 2315, so kann sie nur scheinbar auch ausgleichungspflichtig im Sinne des § 2316 sein und ist in Wirklichkeit nur anrechnungspflichtig (ähnlich, aber nur für den Pflichtteil des Empfängers, Langheineken, in Seuff. Bl. 71, 280); zu diesem richtigen Ergebnis führt im Effekt, aber nur für den Fall des Nichtvorliegens von Gattenkonkurrenz § 2316 Abs. 4. Diese Vorschrift ist daher nicht auch auf den Fall der Gattenkonkurrenz zu beziehen. Die Anrechnungs- und Ausgleichungspflicht wegen nicht selbst empfangener lebzeitiger Zuwendungen bringt ein Korrektiv gegenüber dem an sich nicht folgerichtigen Rechtsatze, daß der Vorempfänger zur Verrechnung seines Zuwendungsbetrages niemals etwas herauszuzahlen braucht. Dieses auch im ges. Erbrecht geltende Korrektiv ist folgende summarische Fiktion: Treten zufolge der sukzessiven Berufung an die Stelle des Empfängers nachgeordnete Familienangehörige, so wird die sukzessive Berufung so eingesetzt, als ob sie sich nur auf denjenigen Erbwertsbetrag bezöge, welcher dem Empfänger beim Erbfalle effektiv noch gebührt haben würde. Dieses fiktive Prinzip ergibt insbesondere die Richtigkeit der von Langheineken (Vorlesung, Anfang 1920) gefundenen Auslegung des § 1935, wonach diese Vorschrift die Tatsache unberührt läßt, daß der an die Stelle tretende Erbe wegen einer ihm selbst gemachten Zuwendung auch mit demjenigen Betrage der Ausgleichungspflicht unterliegt, um welchen sich sein grundsätzlicher Erbteilswert infolge des Wegfalls erhöht.

Wie mit der angeblichen Maßgeblichkeit der ges. Erbwertsberechnung für die Pflichtteilsberechnung, so verhält es sich auch mit der scheinbaren Maßgeblichkeit der Erbformbestimmungen des gewillkürten und des ges. Erbrechts für die Pflichtteilsformbestimmung. Auch in dieser Beziehung wird ein vom gewillkürten oder gesetzlichen Erbrechte durchaus unabhängiger Rechtsgedanke auf das Pflichtteilsrecht angewendet und handelt es sich in Wirklichkeit nur um eine entsprechende Anwendung dieser Erbrechte, also um eine nur scheinbare Abhängigkeit. Weil der Erblasser regelmäßig den Pflichtteil nicht in einer anderen Erbform übergehen lassen will als den entsprechend subsidiären, gewillkürten oder gesetzlichen Erbwert, sind die für letztere Erbwerte geltenden Erbformen vom Gesetze als dispositive Pflichtteilsformen vorgesehen. Für alle Pflichtteilsformen, — also nicht nur für den Pflichtteilsanspruch sondern auch für Universalsukzession und Vermächtnisanspruch, soweit sie als Formen des Pflichtteilsüberganges auftreten, — gilt der Satz, daß der Erblasser eine Pflichtteilsform rechtswirksam nur mit einer Erbform belasten kann, welche selbst Pflichtteilsform ist. Zweck dieses Grundsatzes ist es, dem Erblasser die Möglichkeit zu nehmen,

die Primarität des Pflichtteilsrechts durch differentielle Pflichtteilsformbestimmungen illusorisch zu machen. So ergibt sich der Sinn und die Tragweite der zwingenden Vorschriften des § 2306 Abs. 1 Satz 1 und der Absätze 2 u. 3 des § 2318, deren ersterer dem letzteren vorgeht. Aus der Primarität des Pflichtteilsrechts folgt weiterhin auch für § 2319 Satz 1 eine zwingende Rechtsnatur. Dasselbe gilt für § 2322 insoweit, als es dem Erblasser danach versagt ist, dem Bedachten die zur Deckung seiner Pflichtteilslast erforderliche Kürzung rechtswirksam zu verbieten; hinsichtlich des § 2322 gibt § 2324 dem Erblasser somit nur die Befugnis zur Erweiterung — nicht auch zur Einschränkung — des dem Bedachten durch § 2322 vorbehaltenen Kürzungsrechtes. § 2322 schließt das Eingreifen des § 2318 Abs. 1 nicht aus, hat aber seinerseits keine praktische Bedeutung, sobald der letztere Dispositivsatz Anwendung findet; in Ansehung der ausgeschlagenen Erbschaft ist § 2322 daher nur bei Vorliegen einer von § 2318 Abs. 1 abweichenden Anordnung zu beachten.

Das Pflichtteilsrecht ist somit das einzige absolut selbständige Erbrecht des B.G.B. Es ist von den anderen Erbrechten nicht nur unabhängig, sondern diese sind von ihm abhängig. Es beeinflußt insbesondere ihre Erbwertsbestimmungen dadurch, daß es ihnen die Verteilung der Pflichtteilsmasse entzieht, und ihre Erbformbestimmungen dadurch, daß es ihnen die Verteilung der Pflichtteilslast auferlegt.